

Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/3575 -

Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts in Drucksache 7/3575?

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel des Beitrags	Zusammenfassung des Beitrags
26. Juli 2021	Felix Trampel* Außenprüfer Finanzamt	Entscheidung für die kostengünstigste Variante	Der vorliegende Gesetzentwurf kann so nicht akzeptiert werden.
27. Juli 2021	Julia Schellhorn* Verwaltungstätigkeit	Gleichbehandlung	"Statt fairer Besoldung sollen nun Alleinerziehende und kinderlose Verheiratete schlechter gestellt werden. Das ist nicht nur verfassungswidrig – das spaltet auch den Berufsstand" - Zitat Frank Schönborn Dieses Zitat sagt schon Alles. Es gibt Menschen die haben halt keine Kinder. Sie versuchen es, aber es geht nicht. Nun wird man dafür bestraft obschon man seine statt Elternzeit halt seine Leistung für den öD und damit für die Gesellschaft vollbringt. Ungleichbehandlung zur Kostenminimierung. Aber an anderer Stelle wirft man das Geld

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht.

			zum Fenster raus. Das ist kein rechtsstaatliches Gebaren, das ist kein sozialstaatliches Denken, DAS ist im wahrsten Sinne einfach a(!)sozial. Besoldungserhöhung für Alle die im öD arbeiten ist fair und sozial. Also auch für die Kinderlosen.
27. Juli 2021	Jens Bohlander <u>Dienstlich:</u> Domplatz 37 99084 Erfurt Justizsekretär	Verfassungsgemäße Alimentation? Hauptsache kein Geld ausgeben!	Der Entwurf ist zu verwerfen. Es hat eine deutliche Anpassung der Besoldung für alle Beamten zu erfolgen.
28. Juli 2021	Dr. Friedrich Bernhard Lichtau* Wissenschaftlicher Mitarbeiter	ustitia [sic!] distributiva - Verteilungsgerechtigkeit	Ein offenkundiger Verstoß gegen den Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit und übrigens auch eine nachhallende Absage an das Prinzip „Leistung lohnt sich“! Ungerechte Schlechterstellung als konkludent wirkende Triebkraft staatlicher und gesellschaftlicher Gesamtschädigung

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

28. Juli 2021	Olaf Becker* Beamter	Bewertung	<p>Der GE stellt keine strukturelle Neuordnung oder Neuausrichtung der besoldungsrechtlichen Regelungen dar, sondern beschränkt sich auf die allernotwendigsten Korrekturen/Reparaturen, um letztlich der vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Alimentationsuntergrenze formal zu genügen</p> <p>Jedoch selbst bei diesem Ansatz ist der GE in sich inkonsequent, widersprüchlich oder gar rechtsfehlerhaft. Gerade in den noch offenen Fällen einer zurückliegenden Korrektur der verfassungswidrigen Gesetze aus Vorjahren - welche in ihrer Fallzahl zudem überschaubar sein dürften - ist es weder zu billigen noch nachvollziehbar, dass zum einen in der Reparaturklausel andere Maßstäbe angesetzt werden als in der aktuellen Betrachtung und zum anderen die Voraussetzungen für bestehende Nachzahlungsansprüche weiter formalistisch eingeschränkt werden sollen. Letztlich geht es hier um einen Zeitraum von fast über 12 Jahren in welchem der Dienstherr gegenüber seinen Beamten und Richter verfassungswidrig gehandelt hat und nicht umgekehrt!</p> <p>Des Weiteren macht der GE und die hiermit verbundene Vergangenheitsbetrachtung deutlich, dass es künftig einer fortlaufenden Evaluation sowie Berichtspflichten bedarf, um eine Verfassungswidrigkeit der jeweiligen besoldungsrechtlichen Regelung zu vermeiden und/oder umgehend zu korrigieren. Bei der Feststellung einer Verfassungswidrigkeit wäre dieser Zustand bei allen Beamten und Richtern zu beheben ohne dass sich diese zuvorderst gegen ihre Alimentation mit einem statthaften Rechtsbehelf zur Wehr gesetzt haben.</p>
29. Juli 2021	Simone Gowik* Verwaltungsbeamtin	Gleichbehandlung	Gleichbehandlung aller Beamten unabhängig vom Familienstand und der Kinderanzahl.
29. Juli 2021	www.Berliner-Besoldung.de*	Vorsätzlicher Verfassungsbruch setzt sich fort	BVerfG-Beschluss zur verfassungswidrigen R-Besoldung im Land Berlin wird vorsätzlich missachtet

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht.

	Leiter eines Betrugskommissariats		<p>die zur Berechnung erforderlichen Werte werden manipuliert - Fehlberechnungen vorwiegend durchgeführt</p> <p>diese verfassungswidrige Verhaltensweise wurde bereits sehr anschaulich durch Vorträge / Gutachten belegt</p> <p>dem BVerfG werden diese unfassbar niederträchtigen Vorgehensweisen der Politiker in den jeweiligen Bundesländern aufgezeigt</p> <p>hoffen wir auf einen gerechten und klärenden Beschluss zur A-Besoldung des BVerfG im nächsten Jahr</p>
10. August 2021	Kai Faulstich* Polizei	Gleichbehandlung	<p>Grundsätzlich finde ich die geplante Anhebung der Familienzuschläge ab dem ersten und zweiten Kind in Ordnung, allerdings sollte zusätzlich eine Anhebung aller Besoldungsgruppen erfolgen.</p> <p>Zusätzlich sollte im Gesetzentwurf eine Erhöhung der Besoldung für alle Beamten implementiert werden.</p> <p>Vorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhebung der allgemeinen Stellenzulage <p>Anhebung der allgemeinen Stellenzulage um einen monatlichen Betrag von mind. 100 Euro. Somit wäre gewährleistet, dass alle Besoldungsordnungen (A, B, W), um den gleichen Betrag angehoben würden und es zu keiner Verletzung des Abstandgebotes käme. Weiterer Vorteil die Erhöhung der allgemeinen Stellenzulage wäre ruhegehaltstauglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Änderung der Besoldungsordnung A-Besoldungstabelle einheitlich auf 8 Erfahrungsstufen (ES):

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht.

			<p>Ferner sollte zusätzlich eine systematische Änderung der Besoldungstabelle A von derzeit ES 11 bis A10 und ES 12 ab A11 auf einheitlich 8 Erfahrungsstufen erfolgen. Der Bund und die Bundesländer Hamburg, Hessen oder Sachsen-Anhalt haben diesen Schritt bereits vollzogen.</p> <p>Vorteil: - schnellerer Aufstieg in den Erfahrungsstufen (ES) bereits nach 24 Dienstjahren ES 8 für alle A-Besoldungsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Thüringen aktuell 29 Dienstjahre für ES 11 bzw. 33 Dienstjahre für ES 12 - höheres Grundgehalt bis A10 in ES 8 (da ES8 der ES 12 entspräche) <p>Ungeachtet der Thematik der amtsangemessenen Alimentation ist meiner Meinung nach unbedingt eine Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung dringend angeraten. Bereits im Juni 2020 verkündete die Thüringer Finanzministerin, dass es die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung“ beschlossen hatte.</p> <p>Das TFM verkündete damals, dass es sich nur um einen ersten Schritt handelte. Komplexere Änderungen sollten demnächst in einem zweiten Schritt vorgenommen werden. Heute ist Mitte August (14,5 Monate später =demnächst?), noch immer wird auf die "Komplexen Änderungen" gewartet. Eine deutliche Erhöhung der Wechselschichtzulage, DUZ und Erschwerniszulagen bzw. die Einführung einer Erschwerniszulage für "Geschlossene Einheiten" wäre wünschenswert.</p>
16. August 2021	<p>Markus Krex</p> <p><u>Dienstlich:</u> Steigerstraße 24 99096 Erfurt</p> <p>Beamter an einer obersten Landesbehörde</p>	Ist unsere Arbeit nichts wert?	<p>Bitte legen Sie einen ernsthaften GE vor, der den Vorgaben des BVerfG entspricht. Nur mit einem attraktiven Vergütungsangebot wird entsprechendes Personal zu gewinnen sein.</p>

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht.

	Jörg Lohse* Öffentlicher Dienst	Eine weitere Chance endlich das Richtige zu machen	Bitte nutzt diese wohl einmalige Chance bedacht und richtig und eröffnet nicht schon wieder die nächsten Klagewege.
--	------------------------------------	---	---

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.